

Vorblatt

Ziel

- Umsetzung der MAB-Kriterien (man and the biosphere programme) in der Kernzone des UNESCO Biosphärenparks Nr. 1 „Unteres Murtal“

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

- Vergrößerung des Europaschutzgebietes Nr. 15 „Steirische Grenzmur mit Gamlitzbach und Gnasbach“ in der Kernzone des UNESCO Biosphärenparks Nr. 1 „Unteres Murtal“

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat positive Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) sowie der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie – VS-RL).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht (Umsetzung von EU-Recht).

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Europaschutzgebietsverordnung Nr. 15 „Steirische Grenzmur mit Gamlitzbach und Gnasbach“

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2024

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2024

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Bereich Landesrätin Mag.^a Lackner:

Globalbudget Umwelt und Raumordnung, Globalbudget-Wirkungsziel „*Fauna und Flora in der Steiermark sind bestmöglich erhalten*“

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Typische Lebensräume für naturbelassene Flüsse fehlen an der Unteren Mur weitgehend und sind punktuell in kleinströmiger Ausprägung vorhanden. Im Zuge der Flussrevitalisierung und der dadurch durchgeführten Mur-Aufweitungen Gosdorf I und II südlich der Ortschaft Ratzenau wurden diese Mangel Lebensräume auf kleinem Raum wiederhergestellt. Die Aufweitungen in Gosdorf umfassen insgesamt einen etwa 2 km langen Flussabschnitt mit einem etwa 150 m breiten Hinterland und bieten sowohl gewässergebundenen Vogelarten wie z.B. dem Eisvogel oder Flussuferläufer als auch weiteren Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Würfelnatter, Biber Zauneidechse) einen wertvollen Flusslebensraum. Die Mur-Aufweitungen Gosdorf in der Gemeinde Mureck grenzen im Westen mit den Grundstücken 1681/1 (Teilfläche), 1690/21 (Teilfläche), 1428/5, 1428/11, 1427/46 und 1427/67 der KG Gosdorf sowie östlich mit der Grundstücknummer 1699/2 (Teilfläche) der KG Gosdorf mit einer Gesamtfläche von 18,27 ha unmittelbar an das bestehende Europaschutzgebiet „Steirische Grenzmur mit Gamlitzbach und Gnasbach“ an.

Die steirische Region „Unteres Murtal“ mit einer Gesamtgröße von 13.180 ha ist Teil des länderübergreifenden Biosphärenparks „Mur-Drau-Donau“ und wurde im Juni 2019 als „UNESCO Biosphärenpark Unteres Murtal“ offiziell in das Weltnetzwerk der UNESCO-Biosphärenparks aufgenommen. Bei der Errichtung eines Biosphärenparks sind MAB-Kriterien der Kategorie A verpflichtend einzuhalten. Gemäß MAB-Kriterium Nr. 11 sind Kernzonen dauerhaft als strenge Schutzgebiete zu sichern. Die Ausweisung der Kernzone für den Biosphärenpark „Unteres Murtal“ umfasst den Flusslebensraum Mur sowie großteils ebenso die Uferbegleitzone. Die Kernzone und deren Pufferzone, welche ebenfalls in einem Schutzgebiet liegen muss, wurden 2019 entsprechend den Flächen, welche im Besitz des Öffentlichen Wasserguts liegen, abgegrenzt und befinden sich fast ausschließlich innerhalb des Europaschutzgebietes.

Teile der Flächen der Aufweitungsflächen Gosdorf, welche sich jedoch innerhalb der Kernzone des Biosphärenparks befinden, liegen nicht innerhalb des Europaschutzgebietes Nr. 15. Um den MAB-Kriterien des Biosphärenparks gerecht zu werden, ist es daher notwendig, diese Teilbereiche der Mur-Aufweitungen Gosdorf samt Pufferzone, in das Schutzgebietssystem des Europaschutzgebietes aufzunehmen. Dies kann durch die Gebietserweiterung (Erweiterungsfläche: 18,27 ha) des bestehenden Europaschutzgebietes Nr. 15 gewährleistet werden.

Aus fachlicher Sicht stellen die Mur-Aufweitungen Gosdorf durch ihre vegetationsoffenen Pionierlebensräume in Form von Uferbänken und Abbruchkanten mit unterschiedlichster Ausbildung in grob- bis feinkörnigen Sedimenten einen für zahlreiche Arten wichtigen Lebensraum dar. Da diese Flächen, die Teil der Kernzone und der Pufferzone des Biosphärenparks sind und noch nicht im Europaschutzgebiet Nr. 15 liegen, jedoch gemäß dem MAB-Kriterium Nr. 11 dem strengen Schutz zu unterstellen sind, ist eine Erweiterung des bestehenden Europaschutzgebietes Nr. 15 erforderlich. Alle Flächen sind im Eigentum des Öffentlichen Wasserguts. Es wurde das Einverständnis mit dem Grundeigentümer hergestellt.

Die Meldung der Gebietserweiterung des Europaschutzgebietes Nr. 15 erfolgte am 23.01.2024 an die Europäische Kommission aufgrund des Regierungsbeschlusses über die Meldung vom 07.12.2023.

Des Weiteren wurden die Gemeindefürer der Gemeindefürerreform 2015 angepasst, legistische Anpassungen durchgeführt und die Abgrenzung des bestehenden Gebietes mit der jetzigen Gebietserweiterung in 2 Anlagen aus Gründen der Übersichtlichkeit neu dargestellt.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind zum Schutz der in der Anlage A angeführten Lebensräume und Tierarten verpflichtet.

Bei einer Nichtunterschützstellung droht eine Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof wegen nur teilweiser Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie.

Bei Nichteinhaltung der MAB-Kriterien würde es zu einer Aberkennung des Prädikates UNESCO Biosphärenpark Nr. 1 „Unteres Murtal“ durch die UNESCO führen.

Ziel

Die Umsetzung der MAB-Kriterien in der Kernzone des UNESCO Biosphärenparks Nr. 1 „Unteres Murtal“.

Maßnahme

Das Vorhaben umfasst die Vergrößerung des Europaschutzgebietes in der Kernzone des UNESCO Biosphärenparks Nr. 1 „Unteres Murtal“.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Gegenstand der Verordnung sind ausschließlich Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL, Tierarten nach Anhang II der FFH-RL und Vogelarten nach Anhang I der VS-RL.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat positive Auswirkungen auf das Schutzgut Klima insbesondere für den Bereich der Klimawandelanpassung.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da

- die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Gegenstand):

Aufgrund der Gemeindestrukturreform 2015 war die Anpassung der Gemeindenamen erforderlich.

Zu Z 2 (§ 4 Abgrenzung des Schutzgebietes):

Die vergrößerte Fläche war im Übersichtplan samt Detailplänen planlich neu darzustellen.